



Gegen Empfangsbestätigung

Zweckverband
Müllverwertung Schwandorf
Alustraße 7
92421 Schwandorf

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
vom 18.11.2015

Unser Zeichen
55.1-8744 SAD 8

Bearbeiter(in)

Regensburg
27.04.2016

E-Mail

Telefon / Telefax

Zimmer-Nr.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV);
Betrieb des Müllkraftwerkes Schwandorf, Alustraße 7, 92421 Schwandorf**

hier: Ihr Antrag vom 18.11.2015 auf Zulassung einer Ausnahme (§ 24 Abs. 1 der 17. BImSchV) betreffend den Entfall der kontinuierlichen Messung der Massekonzentration der Emissionen des Schadstoffparameters Ammoniak (NH₃)

Anlage:

1 Kostenrechnung
1 Empfangsbestätigung g. R.

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Auf Antrag des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 18.11.2015 wird gemäß § 24 Absatz 1 der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754) mit Wirkung zum 01.01.2016 folgende Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen:
Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i) und Nr. 2 Buchstabe i) der 17. BImSchV ist die Massenkonzentration der Emissionen des Parameters Ammoniak (NH₃) nicht kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.
2. Als Ersatz für die kontinuierliche Messung sind die Ammoniakemissionen in vierteljährlichem Abstand und zusätzlich nach jedem Austausch des Katalysators durch Einzelmessungen zu ermitteln. Diese Messungen können vom Zweckverband selbst oder einem von ihm beauftragten geeigneten Institut durchgeführt werden. Mindestens einmal pro Jahr ist zu einer dieser

Messungen eine Parallelmessung von einer nach § 29 b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV (Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Bekanntgabeverordnung -) zugelassenen Messstelle durchzuführen. Die Messergebnisse der Ammoniakmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bayerisches Landesamt für Umwelt) jeweils zeitnah zu übermitteln.

3. Der Widerruf der in Ziffer 1 geregelten Ausnahme wird vorbehalten. Diese Ausnahme kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn die in Ziffer 2 genannten Messungen Ammoniakemissionen von mehr als 10 % des in § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i) der 17. BImSchV genannten Tagesmittelwertes von 10 mg/m³ ergeben.
4. Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für die Bescheid wird eine Gebühr von [REDACTED] € erhoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS), betreibt auf dem Anwesen Alustraße 7 in 92421 Schwandorf eine kommunale Müllverbrennungsanlage. Diese unterfällt gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 02.05.2013 den Vorschriften dieser Verordnung.

Mit Schreiben vom 18.11.2015 (eingegangen am 20.11.2015) beantragte der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV. Danach soll die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i) und Nr. 2 Buchstabe i) der 17. BImSchV vorgeschriebene kontinuierliche Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen des Parameters Ammoniak (NH₃) mit Wirkung zum 01.01.2016 (wie bisher) durch wiederkehrende Einzelmessungen (in vierteljährlichem Abstand) durch den ZMS selbst und zusätzlich einmal pro Jahr durch eine Parallelmessung einer nach § 29 b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV (Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Bekanntgabeverordnung -) zugelassenen Messstelle ersetzt werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen sei ersichtlich, dass die (diskontinuierlichen) Messwerte der letzten Jahre für den Ammoniakschlupf deutlich unter 10 % des zulässigen (Tages-)Grenzwertes von 10 mg/m³ lägen. Die Anschaffung und Installation einer Ammoniakschlupf-Online-Messein-

richtung an den drei SCR-Linien des Müllkraftwerkes Schwandorf sei mit ca. 350.000,00 Euro anzusetzen. Vor diesem Hintergrund werde die Verpflichtung zum Einbau von Messgeräten zur kontinuierlichen Überwachung des Ammoniakschlupfes (NH₃) als unverhältnismäßig angesehen. Es werde daher um „Erteilung einer entsprechenden Ausnahme unter Beibehaltung der bisher angewandten Vorgehensweise (gem. 2.6 des DeNox-Bescheides v. 07.06.1993; Neufassung gem. Änderungsbescheid v. 14.01.1998)“ gebeten.

Zur Begründung seines Antrages legte der ZMS folgende Unterlagen vor:

- Übersicht der Messergebnisse der vom ZMS selbst vorgenommenen vierteljährlichen Ammoniak-Schlupfmessungen der Jahre 2008 bis 2014 (1 Seite incl. grafischer Darstellung)
- Zusammenfassung der Messwerte für den Ammoniakschlupf aus den jährlichen Parallelmessungen [REDACTED] der Jahre 2008 bis 2014 (10 Seiten)
- Aufstellung Betriebsstunden der SCR-Anlagen des MKW SAD für die Jahre 2008 - 2014
- Preisinformation der Fa. [REDACTED] vom 18.12.2015 betreffend „extraktiver Heißgasanalysator“ (3 Seiten)

Mit E-Mail-Schreiben vom 18.02.2016 bat die Regierung der Oberpfalz die für das Müllkraftwerk Schwandorf zuständige Überwachungsbehörde, das Bayerische Landesamt für Umwelt, Augsburg, unter Vorlage der seitens des ZMS eingereichten Unterlagen um fachliche Stellungnahme zur beantragten Ausnahme. Mit Schreiben vom 26.02.2016 bzw. vom 29.02.2016 teilte das LfU (unter Übersendung entsprechender Messwert-Übersichten) mit, dass alle dem LfU für die Jahre 2010 bis 2015 vorliegenden Messwerte für Ammoniak, und zwar sowohl die (vierteljährlichen) Eigenmessungen durch den Betreiber als auch die (einmal jährlich durchzuführenden Vergleichs-)Messungen durch das vom Betreiber beauftragte Messinstitut, sämtlich Werte < 1 mg/m³ NH₃ aufweisen würden und dass die kontinuierliche Messung von NO_x im Zeitraum der NH₃-Messungen keine Auffälligkeiten gezeigt hätten. Aus diesem Grunde ließen diese Messergebnisse aus fachlicher Sicht des LfU nicht befürchten, dass die ab 01.01.2016 gültigen Emissionsgrenzwerte für NH₃ (HMW 15 mg/m³ und TMW 10 mg/m³) beim Betrieb des Müllkraftwerkes überschritten werden, weshalb „bei Fortführung der quartalsweisen Eigenmessung von NH₃ mit jährlich einer Parallelmessung durch das beauftragte Messinstitut, aus fachlicher Sicht von der kontinuierlichen Emissionsmessung von NH₃ abgesehen werden“ könne.

II.

Die Regierung der Oberpfalz ist für die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV sachlich (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG) zuständig.

Nach § 24 Absatz 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (17. BImSchV) kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften der 17. BImSchV zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls,

- einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
- im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden
und
- die Anforderungen der in § 24 Abs. 1 Ziffer 4 genannten europäischen Richtlinien eingehalten werden.

Gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 1 der 17. BImSchV gelten die Anforderungen dieser Verordnung (mit Ausnahme des § 10) für bestehende Anlagen und damit auch für das Müllkraftwerk Schwandorf ab dem 1. Januar 2016.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der (neuen) 17. BImSchV hat der Betreiber u.a. die Massekonzentration der Emissionen nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der 17. BImSchV kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Zu ermitteln sind dabei auch die entsprechenden Werte für Ammoniak (NH_3), wenn – wie im Falle des Müllkraftwerkes Schwandorf – zur Minderung der Emissionen von Stickoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird. Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i) darf bezüglich Ammoniak grundsätzlich kein Tagesmittelwert den Emissionsgrenzwert von 10 mg/m^3 bzw. gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe i) kein Halbstundenmittelwert den Emissionsgrenzwert von 15 mg/m^3 überschreiten. Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 der 17. BImSchV hat der Betreiber die Abfallverbrennungsanlage insoweit grundsätzlich mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern auszurüsten. Allerdings gelten gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der 17. BImSchV die Vorgaben des § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 2 nicht, soweit Emissionen einzelner Stoffe nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 (und damit auch Emissionen von Ammoniak) nachweislich auszuschließen oder allenfalls in geringen Konzentrationen zu erwarten sind und soweit die zuständige Behörde eine entsprechende Ausnahme erteilt hat.

Zur Minderung der NO_x -Emissionen wird im Müllkraftwerk Schwandorf in die DeNO_x-Anlage Ammoniakwasser (NH_4OH bzw. $\text{NH}_3\cdot\text{H}_2\text{O}$) eingedüst, welches am Katalysator mit den Stickstoffoxiden (NO_x) zu Stickstoff (N_2) und Wasser (H_2O) reagiert. Da die Umsetzung von NH_3 mit NO_x nicht quantitativ abläuft, kommt es unvermeidbarer Weise zur Emission von NH_3 im Abgas („Ammoniak schlupf“). NH_3 -Emissionen sind damit nicht „nachweislich auszuschließen“.

Aus den von ZMS bzw. dem LfU vorgelegten Messergebnissen für die Jahre 2008 bis 2015 geht allerdings hervor, dass die in den diskontinuierlichen Messungen ermittelten NH_3 -Konzentrationen weniger als 10 % des Emissionsgrenzwertes für das Tagesmittel von 10 mg/m^3 nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i) bzw. von 15 mg/m^3 für das Halbstundenmittel nach 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i) der 17. BImSchV betragen. Bei zu erwartenden Emissionen von $< 10 \%$ des Tagesmittelwertes kann aber das Kriterium „allenfalls in geringen Konzentrationen“ im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 3 der 17. BImSchV als erfüllt angesehen werden.

Die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV ist eine Ermessensentscheidung. Die seitens des ZMS mit Schreiben vom 18.11.2015 beantragte Ausnahme auf Ersatz der kontinuierlichen Messung der Massenkonzentration der Emissionen des Schadstoffparameters Ammoniak - NH_3 - (§§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i und Nr. 2 Buchstabe i der 17. BImSchV) durch (vierteljährliche) Eigenmessungen und jährliche Parallelmessungen von einer nach § 29 b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV zugelassenen Messstelle konnte in ordnungsgemäßer Ermessensausübung zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV für die Zulassung der beantragten Ausnahme liegen vor:

Die Nachrüstung des MKW SAD mit kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen für Ammoniak würde nach Angaben des ZMS (E-Mail vom 22.12.2015; Grundlage: Preisinformation der Fa. ■■■) ca. 350.000 € kosten. Hinzu kämen die regelmäßig anfallenden Kosten für Kalibrierung und Funktionsprüfung. In Anbetracht dieser Kosten, der reproduzierbar niedrigen Emissionen (Messungen seit 1994) und der Tatsache, dass die kontinuierlichen Messungen des Parameters Ammoniak an sich keine Auswirkungen auf die in § 8 Absatz 1 der 17. BImSchV genannten Luftschadstoffe hätten (z. B. als Steuergröße), wäre die Verpflichtung, kontinuierliche Messungen des Parameters Ammoniak durchführen zu müssen, unverhältnismäßig.

Abgesehen davon werden im Übrigen auch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt (§24 Abs. 1 Ziffer 2 17. BImSchV):

Die im MKW SAD eingesetzte Technik zur Emissionsminderung, insbesondere für NO_x , nämlich die selektive katalytische Entstickung (SCR), entspricht dem Stand der Technik. Grundsätzlich ist auch aktuell keine wirksamere Technik zur Minderung der NO_x -Emissionen im Abgas von Müllverbrennungsanlagen verfügbar. Auch bei SCR-Anlagen neuester Bauart ist ein gewisser Ammoniakschlupf nicht auszuschließen, geringfügige Konzentrationen an Ammoniak im Reingas sind technisch bedingt.

§ 24 Abs. 1 Nr. 3 ist nicht einschlägig, da die beantragte Ausnahme keine Abweichung von den Grenzwerten umfasst (unabhängig davon wäre die Kaminhöhe [= Ableitungshöhe] ausreichend).

Die Anforderungen der in § 24 Abs. 1 Ziffer 4 der 17. BImSchV in Bezug genommenen EU-Richtlinien werden eingehalten. Dies gilt insbesondere für die einschlägigen Anforderungen bzw. Emissionsgrenzwerte der Richtlinie 2010/75/EU.

Die an Stelle der kontinuierlichen Messungen nunmehr durchzuführenden Einzelmessungen (vgl. Ziffer 2 dieses Bescheides) sind erforderlich und reichen aus um festzustellen, ob und inwieweit die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden und ob der Ausnahmetatbestand noch gegeben ist.

Rechtsgrundlage des Widerrufsvorbehaltes (Ziffer 3 dieses Bescheides) ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

Für die Zulassung der Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV wird gemäß Art. 1, 2 und 6 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/13.3 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung